

Informationsblatt zur Abwasserbeseitigung

über die technischen Vorschriften und Bestimmungen für den Bau von privaten
und gewerblichen Entwässerungsanlagen
in Gebäuden und auf Grundstücken
in der Stadt Nortorf

Stand: 01. Januar 2019

Wichtige Hinweise für Bauherren:

- Bitte übergeben Sie dieses Informationsblatt an Ihren Bauleiter/Architekten.
 - Für die Einhaltung und Umsetzung der nachfolgenden Hinweise sind Sie als Bauherr verantwortlich.
1. Verpflichtend für den Bau von Entwässerungsanlagen in Gebäuden und auf Grundstücken ist/sind
 - a. die gültige Satzung der Stadtwerke Nortorf AöR über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Nortorf und in Gebietsteilen der Gemeinde Schülp b. N..
 - b. die Normen DIN 1986-100, 1986-30, DIN 1986 Teil 4, DIN EN 12056 und DIN EN 1610 in der jeweils gültigen Fassung.
 - c. die Auflagen der Anschlussgenehmigung gemäß § 11 der Abwassersatzung der Stadtwerke Nortorf AöR, sowie die Grüneintragungen in dem geprüften Entwässerungsantrag.
 2. Falls baubedingt Abweichungen des genehmigten Entwässerungsantrags erforderlich sind,
 - a. muss vom zuständigen Bauleiter rechtzeitig eine entsprechende Genehmigung bei der Stadtwerke Nortorf AöR **schriftlich** beantragt werden.
 - b. wird die Zustimmung erst nach erneuter Prüfung erteilt.
 3. Vorhandene private oder gewerbliche Entwässerungseinrichtungen, die nicht den technischen Bestimmungen der Grundstücksentwässerung der Stadt Nortorf entsprechen, sollten in Ihrem Interesse abgeändert oder fachgerecht saniert werden. Die Stadtwerke Nortorf AöR übernimmt **keine Haftung** für den Entwässerungsbestand (Verlauf und Zustand) ab der Grundstücksgrenze.
 4. Schmutz- und Regenwasser müssen auf dem privaten oder gewerblichen Grundstück in getrennten Leitungen gesammelt werden. Sie werden dann in den öffentlichen Abwasserkanal geleitet, der dafür vorgesehen ist (Trenn- oder Mischsystem). Die Stadtwerke Nortorf AöR Abwasserbeseitigung übernehmen **keine Haftung** für das neu erstellte private oder gewerbliche Abwassersystem ab der Grundstücksgrenze. Eine abwassertechnische Abnahme des privaten oder gewerblichen Kanalnetzes erfolgt durch die Stadtwerke Nortorf AöR Abwasserbeseitigung (§ 9 Absatz 4 der Abwassersatzung).
 5. Alle Entwässerungsanlagen und Bauteile müssen den Anforderungen genügen, die an sie gestellt werden. Es dürfen nur solche Bauteile und Formstücke verwendet werden, die der DIN 1986-100 und DIN EN 12056 entsprechen. Alle neu verlegten Leitungen inner- und außerhalb des Gebäudes müssen auf Dichtheit (Luft-, oder Wasserdichtheitsprüfung) untersucht werden.

6. **Der Dichtheitsnachweis ist spätestens zwei Wochen nach Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert bei der Stadtwerke Nortorf AÖR einzureichen.**
7. Alle Entwässerungsbauteile, -leitungen und Sohlgerinne von Reinigungsöffnungen und Schächten sind mit natürlichem Gefälle zu entwässern. Sie müssen so eingerichtet werden, dass durch eine frostfreie Gründung der Betrieb nicht gestört wird. Außerdem sind die Leitungen außerhalb von Gebäuden in **frostfreier Tiefe** einzubauen. Als frostfrei anzunehmen ist das Maß von Geländeoberkante bis zum Scheitel der Grundleitungen. Diese Tiefe sollte **mindestens 80 cm** betragen.
8. Die Grundstückskontrollschächte müssen als Endschächte der Abwasserleitungen auf dem Grundstück nahe der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche angeordnet werden. Dabei sind der Schmutzwasser- und der Regenwasserschacht mit einem Durchlaufsohlgerinne auszubilden. Da die Kontrollschächte den Beauftragten der Stadtwerke Nortorf AÖR jederzeit zugänglich sein müssen, dürfen die Deckel nicht abgedeckt werden (§ 14 Abs. 2 der vorgenannten Abwassersatzung). Beim Mischwasserverfahren dürfen Regen- und Schmutzwasserleitungen nur hinter den Kontrollschacht auf dem Grundstück zusammengeführt werden.
9. Die Übergabekontrollschächte sind ab einer Tiefe von 1,50 m im Außenbereich auf dem Grundstück gemäß DIN 4034 begehbar mit Beton-Guss-Abdeckungen herzustellen. Die Kanaldeckel erfordern Be- und Entlüftungsöffnungen, zusätzlich ist ein verzinkter Schmutzfang notwendig. Bis 1,50 m Tiefe dürfen auch Kontrollschächte aus Kunststoff mit einem Durchmesser von mindestens 40 cm eingebaut werden.
10. Die Anschlusskanäle vom Grundstückskontrollschacht bis hin zum städtischen Hauptkanal im öffentlichen Verkehrsbereich müssen jeweils mit der Dimension DN 150 sowie einem Mindestgefälle von mind. 1 % hergestellt werden. Für den Anschlusskanal von Schmutz- und Regenwasser sind Kunststoffvollwandrohre der Qualität PP SN10 zu verwenden.
11. Falls die Leitung in einer offenen Baugrube **im öffentlichen Verkehrsbereich** verlegt wird, muss eine Abnahme durch die Stadtwerke Nortorf AÖR Abwasserbeseitigung erfolgen (bei geöffneter Baugrube). Für die Baugrube der Anschlusskanäle ist grundsätzlich ein Bodenaustausch durchzuführen, die Tiefbauarbeiten sind durch eine qualifizierte Baufirma auszuführen.
12. Den Anschluss an den öffentlichen Hauptkanal stellen die Stadtwerke Nortorf AÖR her. Beschäftigt der Anschlussnehmer für die Bautätigkeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage eine zertifizierte Fachfirma für Kanalbau, so kann, **nach Zustimmung der Stadtwerke Nortorf AÖR** der Anschlusskanal aus Gründen der Zeit- und Kostenersparnis auch durch die bereits vor Ort eingesetzte Fachfirma erfolgen. Der Anschluss an den öffentlichen Hauptkanal ab DN 400 bzw. DN 300 Beton kann im Anbohrverfahren hergestellt werden. Eine Alternative dazu ist der nachträgliche Einbau eines Reparatur- Abzweigers im Hauptleitungsbereich. Er entspricht im Material und Dimension dem vorhandenen Hauptkanal. Der Abzweiger muss im vorhandenen Hauptkanal mit beidseitigen Rohrverbinder-Manschetten angeschlossen werden.
13. Die Dimension der Grundleitungen ist vorgeschrieben (DIN 1986-100). Die Leitungen in Gebäuden und im Außenbereich haben einen **Durchmesser von mindestens DN 100**. Eine maximale **Fließgeschwindigkeit von 2,5 m/s** ist einzuhalten.

14. Bei größeren Höhenunterschieden ist für Schmutz- und Regenwasser ein äußerer Sohlabsturz außerhalb des Kontrollschachtes vorzusehen. Dabei muss die Grundleitung vor dem Absturz als Trockenlauf mit Reinigungsöffnungen an den Schacht angebunden sein.
15. Das Mindestgefälle für alle Schmutz- und Regenwasserleitungen im Gebäude und im Außenbereich (Grundstück) beträgt mit 1 : DN. Die Mindestfließgeschwindigkeit beträgt 0,5 m/s. (Beispiel: DN 100 – Mindestgefälle 1 : 100, DN 150 – Mindestgefälle 1 : 150)
16. **Unsere Empfehlung:** Versehen Sie alle privaten oder gewerblichen Grundleitungen innerhalb und Außerhalb von Gebäuden mit Reinigungsöffnungen. Sie sind bis Durchmesser DN 150 im Abstand von max. 40 m vorgeschrieben. Bei Leitungen mit Nennweiten > DN 200 muss mindestens alle 60 m ein Kontrollschacht mit Reinigungsöffnung hergestellt werden.
17. **Alle Rohrarten und Materialien**, die im Gebäude- bzw. Außenbereich (Grundstück) zugelassen sind, wurden in der DIN 1986 – Teil 4 (Grundstücksentwässerung) festgelegt. Betonrohre dürfen nur für Regenwassergrundleitungen verbaut werden.
Verwenden Sie aufgrund der besseren Materialeigenschaften und Formbeständigkeit ausschließlich Leitungsmaterial aus PP-MD (KG 2000) und kein herkömmliches PVC!
18. Jeder Grundstückseigentümer ist für die folgenden Fälle selbst für seinen Schutz verantwortlich:
 - a. Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation in die Anschlusskanäle und Grundleitungen, weitere Hinweise erhalten Sie im Handbuch für Rückstau-Schutz auf unserer Homepage
 - b. Fallleitungen auf dem Grundstück
 - c. Regenwasserzisterne mit Notablauf
 - d. Versickerungseinrichtungen auf dem Grundstück

Bitte beachten Sie dazu unbedingt die Abwassersatzung § 13 der Stadt Nortorf. Der Anschluss von Drainageleitungen an die Entwässerungsanlage des Grundstückes ist verboten. Der Einbau einer Regenwasserzisterne ist bei einem Fassungsvermögen ab zwei Kubikmeter mit einem Notüberlauf an die Regenkanalisation herzustellen.
19. Die Versickerung von Oberflächenwasser ist nur auf schriftlichen Antrag bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg- Eckernförde sowie der Stadtwerke Nortorf AÖR Abwasserbeseitigung möglich. Sondergebiete können von dieser Regelung abweichen. Dazu muss der Nachweis erbracht werden, dass die Versickerungsfähigkeit des Bodens vorliegt und die Versickerungseinrichtung ausreichend dimensioniert ist. Die Kosten für diesen Nachweis trägt der Eigentümer. Die Oberflächenwassers ist Bestandteil der Anschlussgenehmigung. Sie muss im Vorfeld mit der Stadtwerke Nortorf AÖR Abwasserbeseitigung für das Stadtgebiet abgestimmt werden. **Das Risiko der Versickerung** liegt beim Grundstückseigentümer (Haftungspflicht).
20. Grundsätzlich muss das Oberflächenwasser auf dem Grundstück gesammelt und in die Regenwasserkanalisation abgeleitet werden. Ausgewiesene Sondergebiete können von dieser Regelung abweichen.
21. Die Grundstücksentwässerung, die durch die Anschlussgenehmigung zugelassen ist, erfordert die Abnahme durch die Stadtwerke Nortorf AÖR Abwasserbeseitigung (§ 9 Absatz 4 der Abwassersatzung). Sie erfolgt nach Eingang der geforderten Fertigungsanzeige, diese erhalten Sie als Vordruck gemeinsam mit der erteilten Anschlussgenehmigung.

22. Eine Abnahme für die hergestellte Grundstücksentwässerungsanlage wird von der Stadtwerke Nortorf AöR Abwasserbeseitigung durchgeführt, wenn sie der erteilten Anschlussgenehmigung entspricht.

Bitte Berücksichtigen Sie:

- **Die Stadtwerke Nortorf AöR übernimmt keine Haftung für die private oder gewerbliche Grundstücksentwässerung.**
- **Sie begehen eine Ordnungswidrigkeit, wenn Sie Ihre Anlage zur Grundstücksentwässerung anders herstellen, als in dieser Anschlussgenehmigung vorgeschrieben.**(§ 103 Abs. 2 Landeswassergesetz)

Sie haben noch Fragen zu diesem Informationsblatt oder Ihrer Genehmigung? Dann wenden Sie sich bitte an die Stadtwerke Nortorf AöR, Abteilung Abwasserbeseitigung. Wir stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Toni Trube
Abteilungsleiter Abwasserbeseitigung
Poststraße 21
24589 Nortorf
Telefon (04392) 9130 – 615
Telefax (04392) 9130 – 290
E-Mail: info@stadtwerke-nortorf.de
www.stadtwerke-nortorf.de